

**Satzung der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Rosenheim  
nach § 60 Abgabenordnung für den  
Bereich der Weiterbildung**

**Vom 1. Februar 2010**

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2006, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl. S. 86), erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**

(1) Die Fachhochschule Rosenheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs.3 BayHSchG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Fachhochschule Rosenheim.

(3) Der Zweck gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung.

**§ 2**

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Fachhochschule Rosenheim selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Fachhochschule Rosenheim (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten für Tätigkeiten im Hauptamt keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Fachhochschule Rosenheim zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 16. Dezember 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 1. Februar 2010

Prof. Heinrich Köster  
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2010 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Februar 2010 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2010.

